



# SC Fischen 1922 e. V.

Postfach 1245  
[fischen@hoernerdoerfer.de](mailto:fischen@hoernerdoerfer.de)

87538 Fischen  
[www.sc-fischen.de](http://www.sc-fischen.de)

1. Vorstand Andreas Widmann | Am Goldbach 30 | 87538 Obermaiselstein

## Erklärung

Unten genannter Verein oder Privatgruppe nimmt am Fasnachtsumzug am Gumpigen Donnerstag, den 28. Februar 2019 in Fischen teil.  
Aufgrund zahlreicher Unfälle in der Vergangenheit wurden die rechtlichen Vorschriften für Umzugsteilnehmer deutlich verschärft.  
Der SC Fischen ist als Veranstalter verpflichtet nachfolgende Erklärungen bekannt zu geben.

## Allgemeine Erklärung:

### Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

- Jede teilnehmende Gruppe muss schriftlich angemeldet sein.
- Jede teilnehmende Gruppe muss eine volljährige, verantwortliche Person bestimmen. Diese Person muss die Teilnahmeerklärung unterzeichnen, den Teilnehmern seiner Gruppe die Richtlinien zur Kenntnis geben und deren Einhaltung überwachen. Sie muss während des Umzugs anwesend sein. Sie achtet auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, insbesondere im Umgang mit Alkohol.
- Allen Umzugsteilnehmern ist das **Mitführen von Spirituosen untersagt**.
- Laut Lärmschutzrichtlinien für Veranstaltungen vom Umweltbundesamt liegt die **maximal zulässige Lautstärke bei 80 dB**. Für die Einhaltung des Maximalwertes ist jede teilnehmende Gruppe verantwortlich.
- Waffen, Kettensägen, Motorsensen, Balkenmäher, Motorgeräte, offene Feuerstellen, pyrotechnische Artikel (Böllerschießen) und weitere personengefährdende Artikel dürfen weder verwendet noch mitgeführt werden.
- **Werbeshilder dürfen max. 2 Stück mit den Maßen 1,0 x 0,5 Meter** an den Wägen angebracht werden.
- An der Schlussbesprechung (Ablauf, Aufstellungsposition, evtl. Änderungen, Umzugsstrecke), am **Mittwoch, den 27.02.2019, um 18.30 Uhr, im Kurhaus Fiskina (1. Stock Raum Fischen - Lesezimmer) muss zwingend der Fahrer des Wagens jeder Teilnehmergruppe anwesend sein.**

**Missachtung der oben genannten Regeln können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen!**

## ***Pferde und Pferdegespanne:***

- Es ist sicherzustellen, dass nur erprobte und sicher zu führende Pferde verwendet werden.
- Das Bereitstellen der Pferde, hat nicht am Aufstellungsort des Umzugs, sondern abgesetzt zu erfolgen. Bitte rechtzeitig mit dem Veranstalter abklären.
- Teilnehmende Pferde (Reiter, Gespanne), müssen einen Mindestabstand von 20 m vor und hinter der nächsten Teilnehmergruppe einhalten. Die Einhaltung des Abstandes zur hinteren Gruppe ist durch einen zuverlässigen Ordner sicherzustellen, der dem Veranstalter vor Beginn namentlich zu benennen ist.
- Pferde, die unruhig werden und dadurch zur Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer werden, sind auf dem kürzesten Weg aus der Gefahrenzone zu entfernen.
- Bei Gespannen hat neben dem Gespannführer eine weitere geeignete Person zur Verfügung zu stehen, die erforderlichenfalls sofort das Leitpferd am Halfter führen kann.

## **Kraftfahrzeuge und nicht motorisierte Wagen und Bauten unterhalb der Abmessung mit Bestätigung eines Handwerksmeisters Breite 2,55 m, Höhe 4,00 m, Länge: 12,00 m bzw. 18,00 m bei Zügen.**

- Jedes Kraftfahrzeug muss ordnungsgemäß zugelassen sein, eine gültige Hauptuntersuchung haben und es muss für das Fahrzeug eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen.
- Anhänger benötigen eine Betriebserlaubnis. Es darf nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.
- Bei Einsatz von Fahrzeugen mit Betriebserlaubnis, die die Abmessungen und Gewichte der STVZO einhalten, ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers nicht erforderlich, ebenso bei Fahrzeugen mit betriebsbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h.
- Die Fahrzeuge, Wagen und Bauten müssen durch eine zuverlässige, fachkundige Person, z.B. Kfz-Meister oder sonstiger Handwerksmeister, mit schriftlicher Bestätigung auf Sicherheit (z.B. stabile Konstruktion, Geländer, rutschfester Boden, Unterfahrschutz bis knapp über den Boden usw.) geprüft und abgenommen werden. Die schriftliche Bestätigung muss dem Veranstalter vor der Schlussbesprechung vorliegen. (= Auflage der Erlaubnis).
- Zulässige Achslasten und Gesamtgewichte müssen eingehalten werden. Die Werte ergeben sich aus der jeweiligen Betriebserlaubnis.
- Bei Einsatz von Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, z. B. sog. Fun-Fahrzeuge, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 STVZO durch die Regierung von Schwaben erforderlich. Diese gilt nur, wenn die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im oben genannten Rahmen zurückzuführen sind.
- Bei An- und Abfahrten zur Veranstaltung dürfen auf den Ladeflächen keine Personen befördert werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 25 km/h.
- Während der Veranstaltung darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- Länge, Breite und Höhe mit Veranstalter, je nach Umzugsstrecke, absprechen.
- Der Fahrzeugführer muss in Besitz einer gültigen, dem Fahrzeug entsprechenden, Fahrerlaubnis sein. Das Mindestalter für Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Für den Fahrer herrscht absolutes Alkoholverbot auch bei der An- und Abfahrt.

**Kraftfahrzeuge und nicht motorisierte Wägen und Bauten oberhalb der Abmessung mit TÜV-Bescheinigung**

**Breite 2,55 m, Höhe 4,00 m, Länge: 12,00 m bzw. 18,00 m bei Zügen.**

**Fahrzeuge die, die Achslast bzw. das Gesamtgewicht überschreiten.**

- Zusätzlich zu den vorgenannten Vorschriften gilt ins besondere:
- Diese Fahrzeuge müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer abgenommen werden. Dieser muss schriftlich bestätigen, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf dieser Veranstaltung besteht. Die Bestätigung muss dem Veranstalter vor der Schlussbesprechung vorliegen.
- Anhänger die über eine Betriebserlaubnis verfügen aber nicht zugelassen sind müssen ohne Aufbauten beim TÜV zur Voruntersuchung vorstellig werden. Den Termin bitte selbstständig mit dem TÜV vereinbaren.
- Die umzugsfertigen Fahrzeuge müssen beim TÜV nach Terminvereinbarung vorstellig werden. Ort und Termin bitte selbstständig mit dem TÜV vereinbaren.
- Die TÜV-Gebühren werden nicht mehr vom Skiclub Fischen übernommen werden.

**Bitte komplett und leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen.**

---

Motto

---

Verein / Privatgruppe

**Bitte entsprechend ankreuzen:**

- Fußgruppe.
- Gruppe mit Tieren.
- Kraftfahrzeuge und nicht motorisierte Wagen und Bauten **unterhalb** der Abmessung Breite 2,55 m, Höhe 4,00 m, Länge: 12,00 m bzw. 18,00 m bei Zügen. **(Handwerksbescheinigung)**
- Kraftfahrzeuge und nicht motorisierte Wagen und Bauten **oberhalb** der Abmessung Breite 2,55 m, Höhe 4,00 m, Länge: 12,00 m bzw. 18,00 m bei Zügen. Fahrzeuge die, die Achslast bzw. das Gesamtgewicht überschreiten. **(TÜV-Bestätigung)**
- Teilnehmer hat eigene Musik dabei.

**Persönliche Angabe (bei Wagen zwingend Fahrerangaben)**

---

Vorname, Nachname

---

Strasse

---

Wohnort

---

Telefon- bzw. Handynummer/ Mailadresse

Hiermit bestätige ich, die Erklärungen des SC-Fischens zum Fasnachtsumzug des Gumpigen Donnerstags gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

---

Datum, Ort, Unterschrift